



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Strukturausschuss

Beschluss Nr. STA 19/04/13 vom 11.9.2013

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

1. Gesetz zur Änderung des Thüringer UVP-Gesetzes (Drucksache 5/6071)

Mit Schreiben vom 16.07.2013 hat die Verwaltung des Thüringer Landtags der RPG die Gelegenheit eingeräumt, zum beigefügten Entwurf des 1. Gesetzes zur Änderung des Thüringer UVP-Gesetzes im Anhörungsverfahren Stellung zu nehmen.

Nach der Verlagerung von Teilen des Umweltrechts aus der Rahmen- hin zur konkurrierenden Gesetzgebung durch die erste Stufe der Föderalismusreform hat der Bund von seiner ihm damit zustehenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (UVPG) neu gefasst. Damit setzen jedoch alle dort getroffenen Regelungen die entsprechenden Festlegungen des Thüringer UVP-Gesetzes (ThürUVPG) vom 20.7.2007 außer Kraft.

Im Zuge der Föderalismusreform verlor der Bund hingegen die Gesetzgebungskompetenz beim Recht der Flurbereinigung. Diesem Umstand wird mit diesem Gesetzentwurf Rechnung getragen. Weiterhin wird ein Urteil des EUGH aus dem Jahr 2009 aufgegriffen, in dem die Pflicht zur Umweltprüfung auch für den Bau von privaten Straßen klargestellt wurde.

Der Strukturausschuss der RPG hat das Vorhaben auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen beraten und fasst folgenden Beschluss:

Dem 1. Gesetz zur Änderung des Thüringer UVP-Gesetzes wird entsprechend den vorliegenden Unterlagen zugestimmt.

Begründung:

Die angestrebte Gesetzesänderung wird als notwendig angesehen, da sie zur Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit beiträgt.

In Art. 1 Nr. 2 ist wie bisher auch vorgesehen, dass die Bestimmungen über die Umweltprüfung der Raumordnungspläne des ThürLPIG unberührt bleiben. Damit ergeben sich für diesen Teil der Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen keine Änderungen. Die in Art. 1 Nr. 6 (Anlage 1 des ThürUVPG, Liste der Vorhaben, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen) dargestellten Vorhaben setzen im wesentlichen unterhalb der im Bundesrecht geregelten Dimensionen von Vorhaben an (Abweichungsrecht der Bundesländer) und wirken letztlich – wie auch schon in der Vergangenheit gehandhabt - auf ein hohes Umweltschutzniveau im Freistaat Thüringen hin oder setzen wie im Fall der Flurbereinigung die Gesetzgebungskompetenz des Landes um.

gez. B a u s e w e i n
Vorsitzender